



Übersicht zur Düngeverordnung (DüV)

(Die gesonderten Vorgaben in den roten Gebieten sind im Merkblatt nicht enthalten)

1 Vor der Düngung

Obergrenze für die Ausbringung von organischen Düngern (Grenze 170 kg N/ha)

- Im Betriebsdurchschnitt dürfen **je Hektar und Jahr maximal 170 kg Gesamt-N** mit organischen und org. mineralischen Düngern (z.B. Gülle, Gärrest, Klärschlamm) ausgebracht werden.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngern verboten ist, sind bei der Berechnung der 170 kg N/ha Obergrenze von der landwirtschaftlichen Fläche abzuziehen (gilt ab 01.01.2021)
- Ausnahme: Bei Kompost dürfen je Hektar innerhalb von 3 Jahren maximal 510 kg Gesamt-N ausgebracht werden.
- Zur Planung und Abschätzung der organischen Stickstoffmenge im Betrieb stehen unter www.lfl.bayern.de/170kgGrenze/ Berechnungshilfen zur Verfügung.

Mindestlagerkapazität von Wirtschaftsdünger und Gärresten

- Die im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärreste müssen über festgesetzte Zeiten gelagert werden können. Der Betrieb benötigt dazu nachweisbar entsprechend große und ordnungsgemäße Lagerkapazitäten.
- Die Zupacht von Lagerraum wird für die notwendige Lagerkapazität anerkannt, wenn ein gültiger schriftlicher Vertrag vorliegt.
- Zur Kalkulation und Nachweis des vorhandenen Lagerraums steht unter www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet/ eine Berechnungshilfe zur Verfügung.

Tabelle 1: Mindestlagerkapazität

Mindestlagerkapazität	Monate
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste	6 (9*)
Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost	2
Geflügelmist, -trockenkot	5

* gilt nur für Betriebe mit mehr als 3 GV/ha und Betriebe ohne eigene Ausbringflächen. Zu den Aufbringungsflächen zählen die Flächen im Mehrfachantrag und Flächen von anderen Betrieben, die vertraglich gesichert zur Ausbringung von Gärresten und flüssigen Wirtschaftsdüngern bereitgestellt werden.



Düngeplanung für N und P₂O₅

- **Vor der ersten Düngergabe** muss der Düngebedarf von Hauptfrüchten für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit ermittelt und **schriftlich** dokumentiert werden.
- Bei Phosphatgehaltsstufen des Bodens von hoch oder sehr hoch (Versorgungsstufen D und E) darf maximal bis zur Höhe der Nährstoffabfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge gedüngt werden.
- Die im Herbst ausgebrachte Düngemenge zu Winterraps, Wintergerste und Grünland nach dem letzten Schnitt ist wie eine Frühjahresgabe anzurechnen.
- **Bodenuntersuchungsergebnisse** und Aufzeichnungen über **Nährstoffgehalte der Düngemittel** müssen vorliegen. Für nicht nitratgefährdete Feldstücke sind dabei der von der LfL veröffentlichte Nmin-Wert des Regierungsbezirks (z.B. Wochenblattartikel) und die Basisdaten des „Gelben Hefts“ ausreichend.
- Düngebedarfsermittlungen ab 01.05.2020 (z. B. für Zweitfrüchte) sind mit den neuen Vorgaben zu anrechenbaren Verlusten und Mindestwirksamkeiten bei organischen Düngern zu erstellen.
- Informationen und **Programme** im Internet unter www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung/

2 Bei der Düngung

Allgemeine Ausbringungsbeschränkungen

- Alle stickstoff- und phosphathaltigen (N+P₂O₅) Düngemittel dürfen nur auf aufnahmefähigen Boden ausgebracht werden, d.h. **nicht überschwemmt, nicht wassergesättigt, nicht gefroren und nicht schneebedeckt.**

Gewässerabstände: Folgende Gewässerabstände sind einzuhalten:

Hangneigung	Keine Düngung	Abstand mit Auflagen	Zusätzliche Anforderungen				
< 5 %	4 m (1 m)*	4 m (1 m)	* Düngerfreier Abstand bei Grenzstreueinrichtung bzw. Streubreite = Arbeitsbreite (AL/DG)				
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker			Auf Acker und Grünland
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m	4 m (3 m)*	20 m		a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand > 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren	
10 % bis < 15 % innerhalb 20 m	5 m	20 m		ab 10 % Hangneigung			
> 15 % innerhalb 30 m	10 m	30 m	je Gabe ≤ 80 kg N/ha				

Abbildung 1: Gewässerabstände



Einarbeitungsfrist für organische und org. mineralische Düngemittel (> 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse (TM), davon > 10 % verfügbar):

- Unverzögliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland (z. B. vor Mais) spätestens **4 Stunden nach Beginn des Aufbringens (1 Stunde ab 2025)**
- Von der Einarbeitungspflicht ausgenommen sind Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Jauche < 2 % TM und organische Dünger mit < 2 % Trockenmassegehalt.
- Die **streifenförmige, bodennahe Ausbringung**, die bereits **auf bestelltem Ackerland** anzuwenden ist, gilt ab 2025 auch für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau.
- **Harnstoff (≥ 44 % N)** muss innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden oder mit einem Ureasehemmer versehen sein.

Sperrfristen für alle Düngemittel (> 1,5 % Gesamt-N in TM)

- Ackerland: Ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31. Januar
- Ausnahmen: Ausbringung von bis zu 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N bis einschließlich 30.9. zulässig bei
 - Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (bei Aussaat bis 15.9.)
 - Wintergerste nach Getreide (bei Aussaat bis 30.09.)

Grünland und mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai + mind. 2 Nutzungsjahre): 1. November bis 31. Januar – der Zeitraum kann um 2 oder 4 Wochen verschoben werden.

 - Begrenzung der Düngung mit flüssigen organischen Düngern nach dem 1. September auf 80 kg Gesamt-N
- **Ausnahme Festmist (von Huf- und Klautentieren) und Kompost: 1. Dezember bis 15. Januar**
- **Sperrfrist für P-Dünger** (> 0,5% Phosphat in der TM) **vom 1. Dezember - 15. Januar.**

3 Nach der Düngung

Aufzeichnung Düngemaßnahmen

- Formlose **Dokumentation der Düngung für jeden Schlag/ jede Bewirtschaftungseinheit innerhalb von 2 Tagen** nach der Düngung mit Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Düngerart, Düngermenge und Gesamtmenge des ausgebrachten Stickstoffs und Phosphats
- Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen.
- **Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen** bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres durch Zusammenfassung von **Bedarfsermittlung** und **tatsächlich erfolgter Düngung**



Zur Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnung der Düngemaßnahmen und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen sind Betriebe nicht verpflichtet, die

- a) auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N oder P_2O_5 aufbringen, oder
- b) abzüglich bestimmter befreiter Flächen < 15 ha LF bewirtschaften, und zugleich
 - maximal 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, und zugleich
 - < 750 kg N Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nachweisen und zugleich
 - keinerlei Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz

- **Keine Pflicht mehr zur Erstellung eines gesamtbetrieblichen Nährstoffvergleichs!**
- Im Hinblick auf die Stoffstrombilanz empfiehlt es sich für alle Betriebe, die Nährstoffe jährlich zu bilanzieren. Die Erstellung der Stoffstrombilanz ist schon jetzt für bestimmte Betriebe Pflicht.
- Zum aktuellen Stand müssen folgende Betriebe eine **Stoffstrombilanz** erstellen:
 - Betriebe > 50 GV und > 2,5 GV/ha
 - Viehhaltende (> 750 kg N-Anfall) Betriebe, die > 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufnehmen oder im letztjährigen Nährstoffvergleich den mehrjährigen Kontrollwert für N oder P überschritten haben
 - Biogasanlagenbetreiber, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, sofern ein funktioneller Zusammenhang (Aufnahme/Abgabe von Wirtschaftsdünger/Gärrest) mit einem Betrieb der stoffstrompflichtig ist besteht.
- Weitere Informationen und Onlineprogramm unter www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz/

Dies ist nur ein kurzer Überblick über die Vorgaben der neuen Düngeverordnung 2020 und erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Informationen sind den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in der Fachpresse und dem Internetauftritt zu entnehmen: www.lfl.bayern.de/duengung